Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Satzung der Gemeinde Forstern über die Benutzung der öffentlichen Anlagen (Anlagensatzung)

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Gemeindegebiet Forstern, soweit für diese keine gesonderten Regelungen bestehen.

(2) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, sonstige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.

(2) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, sowie Bolzplätze unter freiem Himmel.

(3) Einrichtungen in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.

§ 3 Verhalten

(1) Die Benutzer der öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass

1. die Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden,
2. kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

(2) Insbesondere ist in öffentlichen Anlagen untersagt:

1. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns,

2. das Lagern oder längere Verweilen außerhalb von Einrichtungen, wie Grillstellen oder Ähnliches, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
3. der Konsum von Betäubungsmitteln,
4. das freie Umherlaufenlassen von Hunden,
5. das Verunreinigen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, wenn die Verunreinigung vom Halter oder Führer nicht unverzüglich wieder entfernt wird,
6. das Fahren, Schieben, und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
7. das Radfahren soweit nicht verkehrsregelnd erlaubt, ausgenommen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, sowie das Reiten,
8. das Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen,
9. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen,
10. unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Vergnügungen zu veranstalten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen,
11. das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können,
12. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
13. das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Grillen, außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
14. das Baden in Teichen und Springbrunnen,
15. das Benutzen von Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen,
16. das unbefugte Jagen, Fangen, und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen.

(3) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt über § 3 Abs. 1 und 2 hinaus folgendes:

1. Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung: Montag bis Sonntag von 08:00 bis 22:00 Uhr.
2. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.
3. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieleinrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über 14 Jahren gekennzeichnet sind.
4. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
5. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht benutzt werden.
6. Geräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
7. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
8. Es ist untersagt, auf Kinderspielplätze und deren näheren Umgriff alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen und zu sich zu nehmen. Zum näheren Umgriff gehören insbesondere die Sitzgelegenheiten entlang der Kinderspielplätze.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.

(2) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

§ 5 Benutzungssperre

Die Anlagen sowie einzelne ihrer Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden bzw. deren Nutzung im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

§ 6 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

(1) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachgekommen, so kann die Gemeinde Forstern den ordnungswidrigen Zustand nach vorheriger Anordnung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

(3) Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den von der Gemeinde Forstern Beauftragten unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten einer bestimmten Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Forstern haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 23, 24 GO handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 bettelt oder zu solchem Betteln anstiftet,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder länger verweilt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Betäubungsmittel konsumiert,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 als Halter oder Führer eines Tieres Anlagen verbotswidrig verunreinigen lässt und die Verunreinigung nicht unverzüglich wieder entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kraftfahrzeuge aller Art benützt, schiebt oder abstellt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Rad fährt oder reitet,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 nächtigt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen verrichtet,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Waren oder Dienstleistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet, Werbung betreibt oder Sammlungen durchführt,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Tonübertragungs- und Tonwidergabegeräte benutzt,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 offene Feuerstellen errichtet oder grillt,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 in Teichen und Springbrunnen badet,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 mit Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen spielt,
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 Tiere jagt, fängt oder tötet bzw. Nester ausnimmt und zerstört oder Futterstellen plündert oder beschädigt,
19. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Gelände aufhält,
20. entgegen § 3 Abs. 3 Nrn. 2, 4, 5 oder 6 Spielgeräte benutzt,
21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Hunde oder andere Haustiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,
22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder zu sich nimmt,
23. eine Benutzungssperre nach § 5 nicht beachtet,
24. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung der Beschädigung nicht beseitigt,
25. entgegen § 6 Abs. 3 einem Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE Forstern

Forstern, 16.09.2015

Georg Els
1. Bürgermeister